

6.5 Kursreglement

Inhalt	Seite
1 Sinn und Zweck	2
2 Organisation	2
3 Kursarten	2
3.1 Obligatorische Leiterkurse	2
3.2 Fachkurse	2
3.3 Kampfrichter- und Schiedsrichterkurse	2
3.4 Kaderschulung / Administrativkurse	2
4 Teilnahme	2
5 Entschädigungen	2
6 Kursabrechnung	3
7 Kurskosten	3
8 STV-Leiterkurse (Verbandskurse ohne Erwerbsausfall)	3
9 ENTSCHÄDIGUNGEN UND BUSSEN	3
9.1 Entschädigungen für Kursleiter und Referenten (pro Lektion von 45 - 70 Min)	3
9.2 Spezielle Entschädigung	3
9.3 Entschädigung für Kursadministration	3
9.4 Sanktionen	4
9.5 Kursgelder	4
10 Inkraftsetzung	4

Abkürzungen

STV Schweizerischer Turnverband
SHTV Schaffhausen Turnverband

Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1 Sinn und Zweck

Das Kursreglement regelt die finanziellen und organisatorischen Belange des Kurswesens.

2 Organisation

Der Vorstand, die TK oder die Ressorts des SHTV sind verantwortlich für die Durchführung der Kurse.

3 Kursarten

Alle Kurse des SHTV werden im Verbandsblatt und / oder in einem Kursprogramm veröffentlicht.

3.1 Obligatorische Leiterkurse

Verantwortlich für die Ausschreibung und Durchführung ist die TK. Diese Kurse werden mit dem Jahresprogramm zusammen an der DV genehmigt.

3.2 Fachkurse

Diese werden von den Ressorts ausgeschrieben und durchgeführt.

3.3 Kampfrichter- und Schiedsrichterkurse

Verantwortlich für die Ausschreibung und Durchführung sind die Ressorts, teils in Zusammenarbeit mit den Regionen.

3.4 Kaderschulung / Administrativkurse

Diese werden vom Ressort Personal ausgeschrieben und durchgeführt.

4 Teilnahme

- Die jährlichen obligatorischen Leiterkurse werden im Jahresprogramm ausgewiesen und sind von den betreffenden Leitern aller Vereine des SHTV zu besuchen.
- Unentschuldigtes Fernbleiben von Kursen wird gem. Ziffer 9.4 geahndet.
- Die Teilnahme an den anderen Kursen ist freiwillig. Unentschuldigtes Fernbleiben von angemeldeten Teilnehmern wird gem. Ziffer. 9.5 geahndet.
- Verbandsfremde Teilnehmer können an den Kursen des SHTV teilnehmen, sofern es die Umstände zulassen.

5 Entschädigungen

- Teilnehmer von Kursen, die den Entschädigungsrichtlinien des kantonalen Sportfonds entsprechen, haben Anspruch auf ein Taggeld und eine Fahrtentschädigung. Es erfolgt keine Auszahlung (siehe 9.6).
- Teilnehmer von den übrigen Kursen haben keinen Anspruch auf Entschädigungen.
- Die Leiter und Referenten der Kurse werden gem. Ziffer 9.1 und 9.2 entschädigt.

6 Kursabrechnung

Der verantwortliche Kursleiter ist zuständig für eine korrekte Abrechnung gemäss den Richtlinien des Kurs-Kassiers.

Bei Kaderschulungs- / Administrativkursen ist der Kursorganisator für die korrekte Abrechnung zuständig.

7 Kurskosten

Die Aufwendungen der Kursleiter werden der Kursabrechnung belastet. Die Kurskosten sollten durch die Subventionen des STV (J+S) und des Kantonalen Sportamtes (Sportfonds) beglichen werden können.

8 STV-Leiterkurse (Verbandskurse ohne Erwerbsausfall)

Die Mitglieder des SHTV, die solche Kurse absolvieren, haben gem. Ziffer 9.3 Anrecht auf eine Entschädigung durch den SHTV.

9 ENTSCHÄDIGUNGEN UND BUSSEN

9.1 Entschädigungen für Kursleiter und Referenten (pro Lektion von 45 - 70 Min)

- | | | |
|--|-----|-------|
| ➤ Turnlehrer, Fachexperten, Gymnastik-Lehrer (3jährige Ausbildung)
Absolventen einer Pädagogischen Hochschule | Fr. | 80.00 |
| ➤ Alle anderen Ausbildungen | Fr. | 50.00 |
| ➤ Als Hilfsleiter (Assistent) | Fr. | 20.00 |
| ➤ 1 Tag Anwesenheit von Kommissions- und Ressortchefs,
die keine Leiterfunktion ausüben | Fr. | 30.00 |

Im Maximum kann ein Leiter Anspruch auf sechs Lektionen pro Tag erheben. Pro 10 Kursteilnehmer sollte nach Möglichkeit pro Lektion max. 1 Leiter eingesetzt werden, d.h. für 1 – 10 Teilnehmer 1 Kursleiter pro Lektion, für 11 – 20 Teilnehmer max. 2 Kursleiter pro Lektion, für 21 – 30 Teilnehmer max. 3 Kursleiter pro Lektion usw.

9.2 Spezielle Entschädigung

Müssen für bestimmte Lektionen auswärtige oder spezielle Leiter/Referenten beigezogen werden, sind die ob genannten Ansätze nicht bindend. In diesem Fall muss dafür aber die Zustimmung des Ressortleiters Kurse eingeholt werden.

9.3 Entschädigung für Kursadministration

- | | | |
|---|-----|--------|
| ➤ 1 Tag für Kurspersonal (Leitung Administration) | Fr. | 100.00 |
| ➤ 1 Tag als Funktionär (Administration) | Fr. | 80.00 |

Bis und mit 4 Stunden reduzieren sich die Ansätze um die Hälfte. Wird gleichzeitig eine Leitertätigkeit ausgeübt, besteht im Maximum Anspruch auf die Entschädigung von drei Lektionen.

- Aufwand für Kursadministration, Ausschreibung, Abrechnung etc. pro Kurs Fr. 100.00
- Inserat/Ausschreibung im Newsletter pro Kurs Fr. 50.00
- Kleinspesen (Büromaterial, Porti etc.) gemäss Belegen effekt. Aufwand

Der Kurs-Kassier erstellt eine interne Rechnung. Eine Rechnungskopie geht zur Kenntnis an die Geschäftsstelle.

9.4 Sanktionen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss dem Sanktionenreglement SHTV geahndet.

9.5 Kursgelder

- Bei Kursen, die durch den kantonalen Sportfonds entschädigt werden, entspricht das Kursgeld den Taggeldern und der Fahrtentschädigung gemäss Ziffer 5. Die Entschädigungen und das Kursgeld werden miteinander verrechnet, es erfolgt weder eine Ein- noch eine Auszahlung. Bei aufwändigen Kursorganisationen ist die Kursleitung berechtigt, in Absprache mit der TK und dem VS von den Teilnehmern einen zusätzlichen Unkostenbeitrag zu erheben.
- Die übrigen Kurse sind für alle Mitglieder des SHTV in der Regel kostenlos. Bei aufwändigen Kursorganisationen ist die Kursleitung berechtigt, in Absprache mit der TK und dem VS von den Teilnehmern einen entsprechenden Unkostenbeitrag zu erheben.
- Nicht-SHTV-Mitgliedern werden folgende Kursgelder in Rechnung gestellt:

- Pro Halbtage oder Abendkurs	Fr. 25.00
- Pro Kurstag	Fr. 50.00
- Der Kursorganisator zieht das Kursgeld bar ein, stellt eine Quittung aus und trägt die Einnahmen in die Kursabrechnung ein.

10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das bisherige „6.5 Kursreglement“ vom 20. November 2016. Das Reglement wird an der Delegiertenversammlung vom 18. November 2017 genehmigt und tritt anschliessend in Kraft.